

BUNDESSOZIALGERICHT



Beschluss in dem Rechtsstreit

Az: B 11 AL 4/08 BH

L 7 AL 261/05 (Hessisches LSG)
S 14/7 AL 3115/99 (SG Frankfurt am Main)

.....,

Kläger und Antragsteller,

g e g e n

Bundesagentur für Arbeit,
Regensburger Straße 104, 90478 Nürnberg,

Beklagte und Antragsgegnerin.

Der 11. Senat des Bundessozialgerichts hat am 29. August 2008 durch
die Vizepräsidentin Dr. W e t z e l - S t e i n w e d e l sowie den
Richter Dr. L e i t h e r e r und die Richterin Dr. R o o s
beschlossen:

Der Antrag des Klägers, ihm für die Beschwerde gegen die Nichtzulassung der
Revision im Urteil des Hessischen Landessozialgerichts vom 25. Januar 2008
- L 7 AL 261/05 - Prozesskostenhilfe zu bewilligen und ihm einen Bevollmächtigten
beizuordnen, wird abgelehnt.



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)

G r ü n d e :

- 1 Dem Kläger steht Prozesskostenhilfe nicht zu, da die beabsichtigte Rechtsverfolgung keine hinreichende Aussicht auf Erfolg bietet (§ 73a Sozialgerichtsgesetz <SGG> iVm § 114 Zivilprozessordnung <ZPO>). In einer Nichtzulassungsbeschwerde wird sich keiner der in § 160 Abs 2 SGG abschließend aufgeführten Gründe, die zur Zulassung der Revision führen können, mit Aussicht auf Erfolg darlegen oder bezeichnen lassen.
- 2 Der Rechtssache kommt keine grundsätzliche Bedeutung zu (§ 160 Abs 2 Nr 1 SGG). Unter Berücksichtigung des der Entscheidung des Landessozialgerichts (LSG) zu Grunde liegenden Sachverhalts und des hierauf anzuwendenden Rechts stellen sich keine Rechtsfragen, die über den Einzelfall hinaus aus Gründen der Rechtseinheit oder Fortbildung des Rechts einer Klärung durch das Revisionsgericht bedürftig und fähig sind (vgl ua BSG SozR 3-1500 § 160a Nr 23, 60 und 65). Rechtsfragen von grundsätzlicher Bedeutung, über die in einem etwaigen Revisionsverfahren zu entscheiden wäre, ergeben sich auch nicht aus dem Vorbringen des Klägers gegenüber dem LSG und dem Bundessozialgericht (BSG).
- 3 Die Entscheidung des LSG weicht auch nicht von einer Entscheidung des BSG, des Gemeinsamen Senats der obersten Gerichtshöfe des Bundes (GmSOGB) oder des Bundesverfassungsgerichts (BVerfG) ab (§ 160 Abs 2 Nr 2 SGG). Eine Abweichung setzt einen Widerspruch im Grundsätzlichen oder ein Nichtübereinstimmen tragender abstrakter Rechtssätze in der Entscheidung des LSG einerseits und in einer Entscheidung des BSG oder des GmSOGB oder des BVerfG andererseits voraus (BSG SozR 1500 § 160a Nr 67). Dafür, dass diese Voraussetzungen vorliegen könnten, gibt es keine Anhaltspunkte.
- 4 Nicht ersichtlich ist schließlich, dass in einer Nichtzulassungsbeschwerde ein Verfahrensmangel geltend gemacht werden könnte, auf dem die angefochtene Entscheidung beruhen kann (§ 160 Abs 2 Nr 3 SGG). Insbesondere ist nicht ersichtlich, inwiefern aus der Behauptung des Klägers, von den früher mit der Sache befassten Richtern sei ihm Rechtsschutz verweigert und insoweit eine "Rechtsüberlieferung und Rechtskultur missachtet" worden, die Statthaftigkeit einer Nichtigkeitsklage (§ 579 ZPO) oder einer Restitutionsklage (§ 580 ZPO) hergeleitet werden könnte. Auch gegen die Zuständigkeit des Sozialgerichts für die Wiederaufnahmeklage bestehen keine Bedenken (vgl Thomas/Putzo, ZPO, 28. Aufl, § 584 RdNr 2).
- 5 Der Antrag auf Bewilligung von Prozesskostenhilfe ist deshalb abzulehnen. Damit entfällt auch die Beiordnung eines Bevollmächtigten.

